

# **1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung – EBS - der Gemeinde Weidhausen b.Coburg vom 13.09.2011**

Aufgrund des § 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen:

## **§ 1**

1. § 2 Abs. 1 I Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „allgemeinen Wohngebieten“ wird ein Komma und das Wort „Mischgebieten“ angefügt.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Stadt“ wird durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes.“

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 13.09.2011  
Gemeinde Weidhausen b.Coburg

Klaus Lippert  
Weiterer Stellvertreter  
des Bürgermeisters